

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Bau- und Umweltingenieurwissenschaften zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 20.12.2018 werden die nachstehenden Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Bau- und Umweltingenieurwissenschaften zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 (ABl. 1990, S. 658) in der Fassung der 8. Novelle (Satzungsbeilage 2018 II S. 3). bekannt gemacht.

Darmstadt, den 20.12.2018

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Bau- und Umweltingenieurwissenschaften zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt

Beschluss des Fachbereichsrates
vom 25.04.2018

Präambel

Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Bau- und Umweltingenieurwissenschaften zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 in der Fassung der VIII. Änderung vom 08. Februar 2018 regeln den Zugang zur Promotion im Fachbereich Bau und Umweltingenieurwissenschaften.

zu § 1(1):

(1) Der Fachbereich Bau- und Umweltingenieurwissenschaften verleiht die akademischen Grade

- Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)
- Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)
- Doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.)

(3) Der akademische Grad Doctor rerum politicarum kann nur in interdisziplinärer Zusammenarbeit mit Professorinnen bzw. Professoren staatswissenschaftlicher Fachrichtungen verliehen werden.

Zu § 4 (1a):

(1) Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Prüfungskommission ist in der Regel die Dekanin bzw. der Dekan. Sie bzw. er kann von der Prodekanin bzw. dem Prodekan oder im Falle einer Verhinderung von einem von der Dekanin bzw. dem Dekan zu benennenden Professorin bzw. Professor des Fachbereichs vertreten werden.

Zu § 4 (1c):

(1) Der Promotionsausschuss trägt Sorge dafür, dass die Mehrheit der Mitglieder aus der Gruppe der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs besteht.

Zu § 7 (3): Annahme als Doktorand_in

(1) Zur Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand muss in jedem Fall eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- (a) Gesamtnote „gut“ des qualifizierenden Abschlusses
- (b) Zulassung durch den Promotionsausschuss
 - bei Note „sehr gut“ in dem / den promotionsrelevanten Fach / Fächern
 - bei Note „gut“ in dem / den promotionsrelevanten Fach / Fächern, bei
 - einer mindestens dreijährigen fachbezogenen Tätigkeit
 - oder
 - bei Vorlage eines qualifizierten, positiven und externen Gutachtens durch eine von dem Promotionsausschuss zu benennenden Person. Die begutachtende Person darf nicht die Betreuerin bzw. der Betreuer sein.

Das / die promotionsrelevante(n) Fach / Fächer aus dem Gebiet der Dissertation wird /werden durch den Promotionsausschuss nach Anhörung der Betreuerin bzw. des Betreuers festgelegt.

Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ohne Eignungsfeststellungsverfahren

(2) Zur Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand ohne Eignungsfeststellungsverfahren muss neben der erforderlichen Note nach Abs. (1) eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- (a) Ein Masterabschluss mit 120 CP gemäß ECTS oder ein gleichwertiger Abschluss in einem Masterstudiengang einer Universität oder Hochschule, welcher eine studienintegrierte wissenschaftliche Abschlussarbeit enthält, nach einem Studium mit insgesamt 300 Leistungspunkten (CP) oder der erfolgreiche Abschluss eines mindestens 9-semesterigen Universitätsstudiums mit den akademischen Graden Diplom, Magister Artium, welches eine

studienintegrierte wissenschaftliche Abschlussarbeit enthält, oder eines mit einem Staatsexamen abgeschlossenen Studiums an einer deutschen Hochschule.

- (b) Ein den zuvor genannten Bedingungen vergleichbar genügender, internationaler Studienabschluss, der auch im Land des Hochschulabschlusses zur Promotion berechtigt gemäß der Vorgabe der Bewertungsaussagen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder.
- (3) Der Promotionsausschuss prüft die Zulassung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zur Promotion hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen des zu verleihenden akademischen Grades. Werden die genannten Bedingungen nicht erfüllt, erfolgt die Überprüfung für die Aufnahme in das Eignungsfeststellungsverfahren.
 - (a) Voraussetzung für die Promotion zum Dr.-Ing. ist der Grad einer Diplom-Ingenieurin bzw. eines Diplom-Ingenieurs oder der Nachweis eines abgeschlossenen Masterstudiengangs einer ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung, dem ein abgeschlossenes Bachelorstudium in einer ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung vorausgegangen ist. Inhaberinnen bzw. Inhaber eines anderen ingenieurwissenschaftlichen oder eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Diploms bzw. Masterabschlusses können zur Promotion zum Dr.-Ing. zugelassen werden, wenn der Promotionsausschuss vor der Einleitung des Verfahrens feststellt, dass die Dissertation von ingenieurwissenschaftlichem Interesse ist und die Bewerberin bzw. der Bewerber über hinreichende ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse verfügt. Der Promotionsausschuss ist berechtigt, vor Einleitung des Promotionsverfahrens die vorauszusetzenden Kenntnisse der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zu prüfen.
 - (b) Voraussetzung für die Promotion zum Dr.rer.nat. ist der Grad einer Diplom-Mathematikerin bzw. eines Diplom-Mathematikers, Diplom-Informatikerin bzw. Diplom-Informatikers, Diplom-Physikerin bzw. Diplom-Physikers, Diplom-Chemikerin bzw. Diplom-Chemikers, Diplom-Biologin bzw. Diplom-Biologen, Diplom-Geologin bzw. Diplom-Geologen oder der Besitz eines anderen gleichwertigen naturwissenschaftlichen Diploms, der Nachweis eines abgeschlossenen Masterstudiengangs einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung, dem ein abgeschlossenes Bachelorstudium in einer mathematischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung vorausgegangen ist. Diplom-Ingenieurinnen bzw. Diplom-Ingenieure oder Inhaberinnen bzw. Inhaber eines anderen ingenieurwissenschaftlichen Diploms können zur Promotion zum Dr.rer.nat. zugelassen werden, wenn der Promotionsausschuss vor Einleitung des Verfahrens feststellt, dass die Dissertation von mathematischem oder naturwissenschaftlichem Interesse ist und die Bewerberin bzw. der Bewerber über hinreichende mathematische oder naturwissenschaftliche Kenntnisse verfügt. Der Promotionsausschuss ist berechtigt, vor Einleitung des Promotionsverfahrens die vorauszusetzenden Kenntnisse der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zu prüfen.
 - (c) Voraussetzung für die Promotion zum Dr. rer. pol. ist ein Diplom- oder Masterabschluss in dem Bereich der Staatswissenschaften (Verwaltungswissenschaft, Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaft, Politikwissenschaft, Geschichtswissenschaft oder Soziologie). Absolvierte eines anderen Studiengangs können zur Promotion zum Dr. rer. pol. zugelassen werden, wenn der Promotionsausschuss vor Einleitung des Verfahrens feststellt, dass die Dissertation von staatswissenschaftlichem Interesse ist und die Bewerberin bzw. der Bewerber über hinreichende staatswissenschaftliche Kenntnisse verfügt. Der Promotionsausschuss ist berechtigt, vor Einleitung des Promotionsverfahrens die vorauszusetzenden Kenntnisse der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zu prüfen.

Zu §7a (1)

- (1) Zur Aufnahme in das Eignungsfeststellungsverfahren muss neben der erforderlichen Note nach §7 (1) eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:
 - (a) Bewerberin bzw. Bewerber erfüllt die Voraussetzungen nach §7 Abs. 3 Annahme als Doktorand_in (2) dieser Besonderen Bestimmungen, jedoch nicht nach §7 Abs. 3 Annahme als Doktorand_in (3) dieser Besonderen Bestimmungen.
 - (b) Bewerberin bzw. Bewerber erfüllt die Voraussetzungen nach §7 Abs. 3 Annahme als Doktorand_in (3) dieser Besonderen Bestimmungen, jedoch nicht nach §7 Abs. 3 Annahme als Doktorand_in (2) dieser Besonderen Bestimmungen.
 - (c) Ein hervorragender Bachelorabschluss in einem forschungsorientierten Studiengang.
 - (d) Ein den zuvor genannten Bedingungen vergleichbar genügender internationaler Studienabschluss, der auch im Land des Hochschulabschlusses zur Promotion berechtigt, gemäß Vorgabe der

Bewertungsaussagen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder.

- (2) Das Eignungsfeststellungsverfahren dient dazu, zu prüfen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber durch das Studium hinreichend umfangreiche und tiefe Kenntnisse erworben hat, um im Rahmen einer Dissertation selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Im Laufe des Eignungsfeststellungsverfahrens soll die Bewerberin bzw. der Bewerber sich fehlendes Wissen gem. Abs (4) durch den Besuch von Lehrveranstaltungen oder autodidaktisch aneignen und mit den hierfür vorgesehenen erfolgreichen Prüfungen nachweisen.
- (3) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird in der Regel innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen. Das Eignungsfeststellungsverfahren kann in kürzerer Zeit als 12 Monaten beendet werden. Die Frist kann durch den Promotionsausschuss bei Vorliegen eines triftigen Grundes um nicht mehr als 6 Monate verlängert werden. Die Frist des Eignungsfeststellungsverfahrens beginnt mit dem auf die Sitzung des Promotionsausschusses, in der das Eignungsfeststellungsverfahren eingeleitet wird, folgenden Semester
- (4) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird durchlaufen, indem die Bewerberin bzw. der Bewerber Prüfungen in den nachfolgend genannten Bereichen erfolgreich absolviert. Bewerberinnen bzw. Bewerber nach Abs. (1) (d) gelten je nach Abschluss die Regelungen für Abs. (a-c):

Bewerberin bzw. Bewerber nach § 7a Abs. (1) (a-b) dieser Besonderen Bestimmungen

Bachelormodule und/oder Mastermodule im Umfang von 18 Leistungspunkten sowie gegebenenfalls zusätzlich eine wissenschaftliche Abschlussarbeit im Umfang von 24 Leistungspunkten.

Bewerberin bzw. Bewerber nach § 7a Abs. (1) (c) dieser Besonderen Bestimmungen

Mastermodule im Umfang von 66 Leistungspunkten und eine wissenschaftliche Arbeit im Umfang von 24 Leistungspunkten.

- (5) Die Module werden zu Beginn des Eignungsfeststellungsverfahrens durch den Promotionsausschuss festgelegt. Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann Module vorschlagen. Erfolgreich absolvierte Prüfungen aus einem vorangegangenen Studium können vom Promotionsausschuss anerkannt werden, sofern in Summe aus erfolgreich abgeschlossenen Studiengängen mehr als 300 Leistungspunkte gemäß ECTS erwirtschaftet wurden und die anzuerkennenden Module mit mindestens „gut“ bewertet wurden.
- (6) Das Fach der wissenschaftlichen Arbeit wird von dem Promotionsausschuss festgelegt. Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann ein Fach vorschlagen. Die Arbeit soll sich inhaltlich mit der Thematik der geplanten Promotionsarbeit auseinandersetzen. Eine Anerkennung der wissenschaftlichen Arbeit aus einem vorangegangenen Studium ist ausgeschlossen.
- (7) Prüfungen werden schriftlich oder mündlich gemäß der Modulbeschreibung durchgeführt. Bei mündlichen Prüfungen ist eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer hinzuzuziehen, die bzw. der die Voraussetzungen zur Promotion nach §7 Abs. 3(2) dieser besonderen Bestimmungen erfüllen muss.
- (8) Die Prüfungen können in deutscher oder in englischer Sprache abgenommen werden.
- (9) Prüfungstermine können einvernehmlich zwischen Prüfer und Prüfling vereinbart werden.
- (10) Die Prüfungsverwaltung erfolgt durch das Dekanat des Fachbereichs Bau- und Umweltingenieurwissenschaften.
- (11) Wird die wissenschaftliche Arbeit nicht innerhalb der Bearbeitungszeit eingereicht, wird die Nichteignung für die Promotion festgestellt. Der Promotionsausschuss kann bei Vorliegen von Krankheit oder eines anderen schwerwiegenden Grundes die Bearbeitungszeit verlängern.
- (12) Erweist sich eine Bewerberin bzw. ein Bewerber in einem einzelnen Modul als nicht für die Promotion geeignet, so wird ihr oder ihm dieses Ergebnis von der Dekanin bzw. dem Dekan bekannt gegeben. Über erbrachte Leistungen wird auf Wunsch eine Bescheinigung ausgestellt.
- (13) Wird auf Grund einer Prüfung in einem einzelnen Modul die Nichteignung zur Promotion festgestellt, so kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. Insgesamt dürfen Prüfungen im Umfang von 1/3 der zu erbringenden Leistungspunkte wiederholt werden. Die wissenschaftliche Arbeit darf nicht wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung in einem Modul ist ausgeschlossen.
- (14) Über das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber auf Grund der Ergebnisse der Prüfungen im einzelnen Modul und der Bewertung der wissenschaftlichen Arbeit eine tabellarische Zusammenstellung angefertigt. Darin werden die Ergebnisse der Prüfungen jeweils mit Modul, Name der Prüferin bzw. des Prüfers, Datum und der Feststellung der Eignung bzw. Nichteignung festgehalten.

- (15) Nach erfolgreichem Abschluss aller Prüfungen des Eignungsfeststellungsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber durch die Dekanin bzw. den Dekan die Eignung für die Promotion mitgeteilt.
- (16) Wird in einer der Prüfungen des Eignungsfeststellungsverfahrens endgültig die Nichteignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für die Promotion festgestellt, teilt die Dekanin bzw. der Dekan die endgültige Nichteignung für die Promotion mit.
- (17) Im Falle der endgültigen Nichteignung wird die Bewerberin bzw. der Bewerber exmatrikuliert.

Zu §8(1):

Es sind mindestens fünf Ausfertigungen der Dissertation in Schriftform einzureichen. In besonderen Fällen kann der Promotionsausschuss die Einreichung von mehr als fünf Ausfertigungen der Dissertation in Schriftform verlangen.

Zu §9(4):

- (1) Die Teile der kumulativen Dissertation müssen in einem inhaltlichen Zusammenhang zueinanderstehen, der durch eine gemeinsame Einleitung sowie eine übergreifende Synthese mit Diskussion und Zusammenfassung schlüssig darzulegen ist.
- (2) Die Mindestanzahl der angenommenen Veröffentlichungen (mindestens acceptance letter des Herausgebers) beträgt zwei, ein drittes Manuskript muss zumindest eingereicht sein.
- (3) Die Veröffentlichungen müssen in internationalen, wissenschaftlichen, fachrezensierten Fachzeitschriften mit Fachgutachtersystem (peer-review Begutachtungsverfahren) erfolgen.
- (4) In den Gutachten der Referierenden muss eine Aussage über die Qualität der Fachzeitschriften enthalten sein.
- (5) Die Doktorandin/ der Doktorand muss Erstautor/-in den Veröffentlichungen sein und dabei den überwiegenden Anteil (>50%) des Manuskripts verantworten.
- (6) In der Regel sollten die Veröffentlichungen zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation nicht älter als 5 Jahre sein.

Zu §11 (3)

- (3) Mindestens eine Person der Referierenden muss aus der Gruppe der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs kommen.

Zu § 26 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Besonderen Bestimmungen treten am Tage Ihrer Veröffentlichung in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt in Kraft. Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 26.01.2011 (Satzungsbeilage 2012, Seite 53) treten mit dem In-Kraft-Treten dieser Besonderen Bestimmungen außer Kraft. Bereits begonnene Promotionsverfahren können auf Antrag nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt werden, soweit dies mit den Regelungen der Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vereinbar ist.

Darmstadt, den

Dekan des Fachbereichs Bau und
Umweltingenieurwissenschaften